

Bekanntmachung

Betreff: Erklärung von Teilen des Stadtgebietes Grünstadt zu Aufbaugebieten.

Die Bezirksregierung in Neustadt hat mit Bekanntmachung vom 27.8.1954 - S 1/c -143/35 -Nr.7561/54 (Ämtliche Mitteilungen Nr.16 S.93 v.22.9.1954) im Vollzug des Landesgesetzes über den Aufbau in den Gemeinden - Aufbaugesetz vom 1.8.1949 (GVBl.S.317) die in den vorliegenden Plänen grün umrandeten Teilgebiete, nämlich

Teilgebiet I: im Süden der Stadt das Gelände begrenzt durch Kirchheimerstraße, Leiningerstraße, Obersülzerstraße, Vorstadt, Leiningerstraße u. Gemarkungsgrenze einschließlich der genannten Straßen, (Aufbaugebiet I),

Teilgebiet II: im Norden der Stadt das Gelände begrenzt durch Gemarkungsgrenze Asselheimerstraße, Winzergenossenschaft, Goethestraße und Bundesbahn, (Aufbaugebiet II),

Teilgebiet III: im Westen der Stadt das Gelände begrenzt durch Leiningerstraße, Vestring und Obergasse (Aufbaugebiet III)

zum Aufbaugebiet erklärt.

Die Pläne können auf dem Stadtbaunamt eingesehen werden.

Mit der Erklärung zum Aufbaugebiet gelten in diesen Gebietsteilen die folgenden Vorschriften des Aufbaugesetzes:

§ 13 Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Nach der Erklärung zum Aufbaugebiet bedürfen Rechtsgeschäfte, die die Teilung oder die Auflassung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles sowie ein Recht zur Nutzung oder zur Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles zum Inhalt haben, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Unteren Baubehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht oder durch das Rechtsgeschäft der Aufbau voraussichtlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Für Grundstücke, die im Eigentum einer Reichsverwaltung stehen, ist für die Erteilung der Genehmigung der Minister für Wiederaufbau zuständig.

(2) Eine nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. September 1933 (RSBl. I S. 659) bereits erteilte Genehmigung gilt als erloschen, wenn das Rechtsgeschäft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vollzogen ist.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften, die Rechtsgeschäfte der in Abs. 1 bezeichneten Art einer besonderen Genehmigung unterwerfen.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(5) Soll die Genehmigung versagt oder unter Auflage erteilt werden, so sind die Beteiligten zu hören.

(6) Das Grundbuchamt darf auf Grund eines genehmigungspflichtigen Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch nur vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt wird. Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder die Genehmigung erteilt ist.

§ 14 Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht an den Grundstücken im Aufbaugebiet ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Es hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufrechten und bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht finden die Vorschriften in den §§ 504 und 510 und, soweit sich aus Abs. 1 nichts anderes ergibt, der § 1094 bis 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Den Kaufverträgen stehen Tausch- und gemischte Verträge gleich. Die Gemeinde kann auch einen Dritten bezeichnen, an den das Grundstück aufzulassen ist, wenn der Dritte eine Kör-

Erklärung von Teilen des Stadtgebietes Grünstadt zu Aufbaugebieten.

perschaft des öffentlichen Rechts, ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder eine juristische Person ist, an der die Gemeinde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts maßgebend beteiligt ist. Die Bezeichnung anderer als der in Satz 3 genannten Erwerber ist nur im öffentlichen Interesse zulässig.

(3) Die Ausübung des Vorkaufrechtes ist ausgeschlossen, wenn der Grundstückseigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie verschwägert ist.

§ 15. Bausperrren

(1) Die Untere Baubehörde kann über das Aufbaugebiet oder Teile davon eine Bausperrre bis zu drei Jahren verhängen. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Mittleren Baubehörde. Die Bausperrre kann in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Soweit die Ausführung oder Änderung baulicher Anlagen dem Zwecke der Bausperrre entgegenstehen, hat die Untere Baubehörde während der Bausperrre bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Genehmigung zu versagen und bei nichtgenehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Durchführung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeig (Abs. 3) zu verbieten.

(3) Nichtgenehmigungspflichtige Bauvorhaben, die während der Bausperrre durchgeführt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen, bevor sie in Angriff genommen werden, der Unteren Baubehörde anzuzeigen.

(4) Die Bausperrre wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

§ 16. Nutzungsbeschränkungen

Die Änderung der Kulturart von Grundstücken im Aufbaugebiet sowie Abgrabungen und Aufschüttungen an solchen Grundstücken sind nur mit Zustimmung der Unteren Baubehörde zulässig.

§ 17. Betretungsrecht

Beauftragte der Baubehörde sind befugt, im Aufbaugebiet Grundstücke zu betreten, sie zu vermessen und auf ihnen Verarbeiten auszuführen, die für die Planung des Aufbaues erforderlich sind.

Stadtverwaltung Grünstadt
gez. K. Walter